

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

114. Stück, 15.05.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1926.) 114. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 168. Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 11. Mai 1926, betreffend Regelung der Betriebskosten.

#### Nr. 168.

Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Regelung der Betriebskosten.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge verordnet auf Grund des § 7 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925 (Ges.-Bl. S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1926 (Ges.-Bl. S. 590) für den Landesteil Oldenburg das Folgende:

#### § 1.

Als ähnliche Unkosten im Sinne des § 4 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes sind ferner anzusehen:

1. Entwässerungs-(Kanalisations-)Gebühren und Entgelt für Fäkalienabfuhr,
2. Straßenreinigungsgebühren,
3. Wassergeld einschließlich Wassermessermiete,



4. Schornsteinfegergebühren,
5. die Kosten für Müll- und Schlackenabfuhr,
6. die Kosten für die Treppen- und Flurbeleuchtung sowie für die Beleuchtung derjenigen Räume, die für die gemeinsame Benutzung der Mieter bestimmt sind.

## § 2.

Die im § 1 bezeichneten Unkosten sind nach dem Verhältnis der von ihm benutzten Räume vom Mieter zu tragen, soweit nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart oder im § 3 etwas anderes bestimmt ist.

## § 3.

Soweit die im § 1 bezeichneten Unkosten in der Friedensmiete mit enthalten waren, kann eine Umlegung dieser Unkosten auf die Mieter nicht erfolgen.

## § 4.

Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

